

Herausgeber
BUTENHOFF
Werbeagentur und Verlag
Auf der Hude 87
21339 Lüneburg

Kontakt
Tel. 0 41 31 - 247 21 05
Fax 0 41 31 - 247 21 09
anzeigen@lopautal-nachrichten.de
www.lopautal-nachrichten.de

Bankverbindung
N26
IBAN DE92 1001 1001 2621 2113 10
SWIFT/BIC NTSBDE33XXX
USt.-Id.-Nr. DE 815017898



Beilagenbuchungsformular

Kd.-Nr.

Auftraggeber/Rechnungsadresse

Firma

Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail-Adresse (für Rechnungsversand)

E-Mail-Adresse für Korrekturabstimmungen

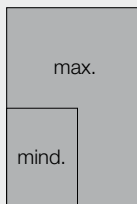
E-Mail (bei Gestaltungsaufträgen und Änderungswünschen erforderlich)

Technische Angaben

Beilagenformat bzw. geschlossenes Endformat: mind. 105 x 148 mm und max. 205 x 297 mm

Beilagengewicht: max. 20 g/Stück

Falzarten: Bei mehrseitigen, gefalzten Beilagen dürfen nur die Falzarten Wickelfalz oder 1-Bruch-Falz verwendet werden, um ein problemloses Arbeiten mit der Maschine gewährleisten zu können. Zudem muss das Produkt rechtwinklig und formatgleich geschnitten sein. Am Schnitt dürfen keine Verblockungen durch stumpfe Messer zurück bleiben.



Belegung und Konkurrenzausschluss

Auf Anfrage ist die Teilbelegung nach Orten getrennt möglich. Der Verlag übernimmt keine Gewähr dafür, dass das gewünschte Gebiet ausschließlich und vollständig erfasst wird. Zudem ist eine Sicherung für Alleinbelegung oder Konkurrenzausschluss bei Beilageaufträgen nicht möglich.

Gestaltung und Druck durch den Verlag

Auf Anfrage helfen wir Ihnen gern bei der Gestaltung und dem Druck Ihres Beilegers. Sprechen Sie uns bitte rechtzeitig (mind. 4 Wochen vor Erscheinen der gewünschten Ausgabe) an.

Weitere Hinweise zu Art und Inhalt

Außerhalb des Beilegers dürfen keine Produkte angeklebt/aufgespendet werden. Die Beilage dürfen **keine** politische Werbung beinhalten! In solch einem Fall wird der Auftrag **nicht** angenommen.

Beilagen dürfen nur die Eigenwerbung der Firma enthalten. Wirbt die Beilage für zwei oder mehr Firmen, wird diese wie zwei oder mehr Beilagen berechnet (gilt nicht, wenn der Händler die Produkte der anderen Firma verkauft). Der Beileger darf nicht in Format und Aufmachung den Eindruck erwecken, ein Bestandteil der Zeitung zu sein.

Angelieferte Beilagen müssen in Art und Form eine einwandfreie, sofortige Verarbeitung gewährleisten, ohne dass eine zusätzliche, manuelle Aufbereitung notwendig ist.

Anlieferung Ihrer fertigen Beilage

Vor der Anlieferung an die Druckerei muss ein Muster als PDF per E-Mail dem Verlag zur Überprüfung geschickt werden. Bei Vollbelegung der Ausgabe muss die Anlieferung der Beileger direkt an die Druckerei, frühestens 15 und spätestens 10 Arbeitstage vor dem Erscheinungsdatum der gewünschten Ausgabe erfolgen.

Lieferadresse Bitte immer aktuell erfragen!

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Fristen zur Lieferung der Beileger eingehalten werden müssen, damit eine optimale Abwicklung gewährleistet ist. Falls im Falle höherer Gewalt ein Termin nicht eingehalten werden kann, behält sich der Verlag ein Schieberecht auf einen nächstmöglichen Erscheinungstermin vor. Schadensersatzansprüche sind hierbei ausgeschlossen.

Einfach und bequem. Nutzen Sie unseren Abbuchungsservice!

Auf Grund der neuen Vorschriften für das SEPA-Basislastschriftverfahren bedarf es mehr Informationen für Sie. Daher haben wir für die Abbuchungserlaubnis ein Beiblatt. Füllen Sie einfach das beiliegende Formular aus. Nach Erscheinen der LN erhalten Sie die Rechnung. Den Betrag buchen wir mind. 5 Tage später ab.

Buchung für Ausgabe

Nr. / Jahr
gewünschter Monat der Erscheinung

Die Lopautal Nachrichten erscheinen immer am letzten Samstag des Monats für den Folgemonat.

Beilagenpreis

Gesamtauflage: 4.200 Exemplare

Beilagenpreis: **100,- €/1.000 Exemplare** (zzgl. MwSt.)

Beilagenmengen

Vollbelegung

Bitte senden Sie dafür mind. 4.300 Beilagen an die Druckerei, zum Einrichten der Maschinen.

Teilbelegung

Nennen Sie die Gemeinden, in denen der Beileger erscheinen soll. Bitte senden Sie dafür mind. 10 % bzw. max. 100 Beilagen mehr als insgesamt notwendig an die Druckerei oder an die Redaktion! **Anlieferungsort bitte unbedingt rechtzeitig klären!**

- Gemeinde Amelinghausen (2.300 Ex.)
- Gemeinde Betzendorf (430 Ex.)
- Gemeinde Oldendorf (440 Ex.)
- Gemeinde Rehlingen (360 Ex.)
- Gemeinde Soderstorf (660 Ex.)

Beilagen-Menge: _____ **Stück**

ergibt Netto-Preis: _____ €

zzgl. gesetzl. MwSt.: _____ €

Gesamtbetrag: _____ €

Die Beilage ...

- wird rechtzeitig an die Druckerei gesendet.
- sollen von der Redaktion erstellt werden.

Dafür werden verbindliche Vorlagen und Muster für Logo und Text vom Auftraggeber rechtzeitig, d. h. mind. 4 Woche vor Erscheinungsdatum, an die Redaktion geliefert. (In Textdateien eingebundene Bilder (z. B. Word) können wir nicht verwenden! Senden Sie uns diese bitte immer separat in einem gängigen Bildformat zu.)

Anmerkungen



Datum / Unterschrift des Auftraggebers / Stempel

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Redaktionsbeiträge

1. Ein Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbetreibenden oder sonstigen Inserenten.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen.
3. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verleger der Zeitung nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass des Verlegers zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Herausgebers beruht.
4. Die Stornierung von Anzeigen kann innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss schriftlich beim Verleger erfolgen. Nach Druckunterlagenschluss ist eine Stornierung nicht mehr möglich. Der vertraglich festgelegte Anzeigenpreis und die damit verbundenen Kosten sind ohne Abzüge nach Erscheinen der Zeitung fällig. Im Falle einer wirksamen Stornierung können dem Auftraggeber 20 % des Anzeigenpreises als pauschale Aufwendungsvergütung berechnet werden.
5. Der Verleger kann Platzierungswünsche vormerken und versuchen, sie im Rahmen der technischen und gestalterischen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung auf den Innenseiten der Zeitung ist jedoch unverbindlich. Dortige Platzierungsforderungen, deren Erfüllung Auftragsvoraussetzung ist, bedingen einen Platzierungszuschlag von 15 %.
6. Anzeigen, die auf Grund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verleger mit dem Wort „Anzeige“ deutlich gemacht.
7. Die durch den Verleger gestalteten Anzeigen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlegers weiterverarbeitet und veröffentlicht werden.
8. Der Verleger verwendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigen, sowie redaktionelle Texte und Bilder die geschäftsübliche Sorgfalt, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irregeführt und getäuscht wird. Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein. Der Auftraggeber haftet für alle Folgen und Schäden, die sich für den Verleger insbesondere auf Grund presserechtlicher und gesetzlicher Bestimmungen oder Vorschriften, aus dem Inhalt der Anzeigen durch deren Abdruck und Streuung ergeben können. Der Auftraggeber hat den Verleger von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung zu tragen und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs. Der Verleger behält sich vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlegers abzulehnen.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Bei nicht rechtzeitig zugesandten Anzeigenunterlagen wird ein redaktioneller Teil des Herausgebers eingesetzt, was den Auftraggeber jedoch nicht von seinem vertraglich festgelegten Anzeigenpreis entbindet. Für erkennbare ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verleger unverzüglich Ersatz an. Für Farbabweichungen in der Druckschrift kann seitens des Verlegers und des Herausgebers keine Haftung übernommen werden. Entstehen dem Verleger Kosten für die Korrektur fehlerhafter Dateien, so werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Verleger gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde.

Reklamationen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eingang von Rechnung und Belegexemplar schriftlich beim Verleger geltend gemacht werden. Ein Ersatzanspruch für fehlerhafte Abdrücke auf Grund falsch gelieferter Dateien wird nicht gewährt.
11. Vor Drucklegung werden Anzeigen, die nicht als reprofähige Vorlage oder Datei geliefert wurden, per E-Mail an den Auftragsgeber der Anzeige zur Korrektur gesendet. Probe-/Korrekturabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch als Printversion in Korrektur geschickt. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verleger berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden. Sendet der Auftraggeber den Probeabzug nicht fristgerecht zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
12. Technische Veränderungen der Zeitung, z. B. Format oder Papier, liegen im Ermessen des Verlegers.
13. Bei Anzeigenkombinationen über verschiedene Ausgaben der Zeitung, erhält der Auftraggeber für jede erschienene Anzeige eine separate Rechnung nach Erscheinen der Zeitung. Bei Kleinanzeigen im Anzeigenabonnement wird quartalsweise nach der Veröffentlichung der ersten Quartalsanzeige abgerechnet. In der Rechnung werden eventl. Preisnachlässe bereits berücksichtigt. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nur in gesonderten Vereinbarungen gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundungen werden Zinsen sowie Mahnkosten berechnet. Bei ungenügender Kontendeckung für Lastschriftinzugsaufträge werden je fehlgeschlagenem Einziehungsversuch Einziehungskosten in Höhe von 10,- Euro berechnet. Der Verleger kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlungen verlangen.
15. Die Rechnung wird auf elektronischem Wege versendet.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Zeichnungen, Repros, Lithos und Satzarbeiten sowie vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter und bestellter Anzeigenausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie mehr als 20 % beträgt. Darüberhinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verleger dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Anzeigenvertreter und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen an die jeweils gültigen Anzeigenpreise zu halten. Eine Vermittlungsprovision wird nicht ausgegeben.
19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet mit einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen der Zeitung, in der die Anzeige geschaltet wurde.
20. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lüneburg. Soweit Ansprüche des Verlegers nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz.